

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Office
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Druckerei
Nr. 22

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 149.

Sonnabend, 30. Juni 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post. Postkonten jährlich 2,50 Mark, monatlich 25 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages (bis 10 Uhr vormittags) aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43. und 44. Ausgabe (7 Silben) 20 Pf., Ordpreis 15 Pf.; getraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Festes Tarif. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung, der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Wintzisch, Riesa. Geschäftsstelle: Weichselstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schönel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Bestellung auf Marke 6 der grünen Lebensmittelliste I.

Auf Marke 6 der grünen Lebensmittelliste I können in der Zeit vom 30. Juni bis 4. Juli 1917 bei einem frei zu wählenden Kleinbändler Grauen oder Gröba bestellt werden. Die auf den Kopf entfallende Menge, sowie der Tag der Abholung wird noch bekannt gegeben.

Die Bezugsabschnitte sind seitens der Kleinbändler bez. Gemeindebehörden an die in § 5 Absatz 2 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 19. Mai 1917 bezeichneten, für sie zuständigen Stellen bis zum 7. Juli 1917, seitens der letzteren an den Kaufmann Perz Kommissionsrat Ernst Wille in Riesa bis zum 10. Juli 1917 einzuliefern.

Die vorstehenden Fristen sind streng einzuhalten. Seitens der bezugsberechtigten Personen verbleibt eingehende Bestellungen, sowie seitens der Kleinbändler bez. Unterverteilungsstellen später einkaufende Abschnitte können nicht berücksichtigt werden.

Großenhain, am 28. Juni 1917.
1879 P.H.A. Der Kommunalverband.

Beschlagnahme der neuen Ernte an Brotgetreide usw. betr.

Durch die Bekanntmachung des stellv. Reichskanzlers vom 21. Juni 1917, Reichsverordnungsnummer für die Ernte 1917 betr. (Reichsgesetzblatt Seite 107 ff) sind folgende zu Reiche angebaute Früchte, allein oder mit anderen Früchten gemengt, mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie gewachsen sind:

- Roggen,
- Weizen, Spels (Dinkel, Felsen) Emmer, Einkorn,
- Gerste,
- Hafer,
- Erbsen einschl. Futtererbsen (Beluschten),
- Bohnen einschl. Ackerbohnen,
- Linsen,
- Wicken,
- Buchweizen,
- Hirse.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auf den Halm und die aus den beschlagnahmten Früchten hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Flocken, Malz. Mit dem Ausdrehen wird das Stroh frei.

Von der Beschlagnahme ausgeschlossen sind als frisches Gemüse geerntete Erbsen und Bohnen einschl. Beluschten und Ackerbohnen.

Die Erzeuger werden auf Vorhandenes hiermit noch besonders hingewiesen. Die einschlagenden Bestimmungen können in den Gemeindeämtern eingesehen werden.

Die beschlagnahmten Vorräte dürfen nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes von dem Betriebe, in dem sie gewachsen sind, entfernt werden.

Die Genehmigung zur Entfernung beschlagnahmter Vorräte aus den Betrieben, in denen sie gewachsen sind, wird nur unter der Bedingung erteilt werden, daß bei der feinerzeitigen Uebernahme durch den Kommunalverband für den letzteren der Ort, in dem die Früchte gewachsen sind, maßgebend zu sein hat.

Etwasige Unkosten, die im Falle der Einlagerung bei einem Ankäufer durch einen dadurch etwa erforderlichen weiteren Transport entstehen würden, sind vom Erzeuger zu tragen.

Bis zum Ankauf des bis zur Uebernahme durch den Kommunalverband bez. seine Beauftragten sind die Vorräte von den Erzeugern bez. Inhabern der Lagerstellen sorgsam zu verwahren und vor Verderb zu schützen.

Großenhain, am 28. Juni 1917.
1648 P.H.A. Der Kommunalverband.

Dienstag, den 3. Juli d. J., von vorm. 9 Uhr ab, sollen im Versteigerungsraume des Amtsgerichts, hier, allerlei gebrauchte Sachen versteigert werden, darunter insbesondere

- 1 Buffet, 1 Ausziehtisch und 1 Säulenpfeiler in Eiche, Polstermöbel, Leder- und Rohrstühle, 1 Salonisch, 1 japan. Tischchen, 2 Waldschische, 2 Küchenschische, 1 Küchenstuhl, Bettstellen mit Matratze, 2 Nachtschränken, 1 Kommode, 1 Tischrolle, Portierentlang, Küchengeräte, Silberne Köffel usw., Porzellan und kunstgewerbliche Gegenstände, Betten, Steppdecken, Tischdecken und Plüschvorhänge, Kissen, 1 Regulator, 1 Kristallkronleuchte usw.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Brotkarten- und Mehlmarkenausgabe.

Die Ausgabe der Brotkarten und Mehlmarken erfolgt Montag, den 2. Juli 1917, vormittags 8-12 Uhr in den bekannten Ausgabestellen.

Die Brotausweislisten sind vorzulegen. Da die Brotkarten und Mehlmarken in Zukunft regelmäßig Montag von 8-12 Uhr auszugeben werden, erfolgt eine besondere Bekanntmachung nicht mehr.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. Juni 1917. R.

Die Abgabe getragener Kleidungsstücke

in der Annahmestelle des Kommunalverbandes der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain für den Amtsgerichtsbezirk Riesa in Riesa (Rathaushof).

Es ist heute wasserländische Pflicht, entbehrliche Kleidungs- und Wäscheartikel in der Kleiderkammer abzuliefern. Ein jeder sollte unter seinen Beständen Musterung halten und alles, was er nicht notwendig braucht, der Allgemeinheit zugänglich machen.

Es ist heute wirklich nicht angebracht, überflüssige Kleider in den Schränken oder auf den Wänden hängen zu lassen, während andere Volksgenossen vielleicht Mangel an diesen Gegenständen leiden. Vor allem kommen einfache Stoffe in Frage, die sich für Leute eignen, die in praktischen Berufen tätig sind. Ferner kommen Kinderkleider in Betracht. Oft werden diese nur deshalb zum alten Eisen gemorrt, weil die Kleinen aus ihnen herausgewachsen sind. Derartige Stücke lassen sich immer noch verwenden. In vielen Fällen ist es lediglich Bequemlichkeit, die manche davon abläßt, den Weg nach der Kleiderkammer anzutreten. Unter den heutigen Verhältnissen stellen getragene Kleidungsstücke einen wirtschaftlichen Wert dar, auf den unsere Kriegswirtschaft nicht verzichten kann. Wer sie in dieser Hinsicht überdient, trägt in bezeichnender Weise dazu bei, das Vaterland

in dem wirtschaftlichen Verteidigungskrieg, der ihm von den Feinden auferzungen wird, zu stärken. Ebenso gebietet uns die herrschende Knappheit an Schuhwaren hierin, wie in allem, was unsere Kleidung betrifft, mögliche Sparsamkeit. In traurigem Gegensatz dazu steht, wie vor einiger Zeit in einer Großstadt bemerkt wurde, die neue Schuhmode, die Leder zu Schuhen mit hohen Schäften verwendet. Eine solche Mode ist gänzlich unvereinbar mit den wirtschaftlichen Kriegsziele. Von der Einleitung aber der beteiligten Geschäftskreise darf man wohl erwarten, daß sie sich den gegebenen Verhältnissen anpassen und darnach ihre Maßnahmen treffen werden. — Im Anschluß hieran sei das Tragen von Holzschuhen empfohlen, die sich schon vielfach trefflich bewährt haben. Der Holzschuh hat vor dem Leder Schuh die größere Haltbarkeit voraus und bietet auch in gesundheitlicher Beziehung mancherlei Vorteile. Der Schuh kann sich in Freiheit ausdehnen und wird nicht eingepreßt, wie es beim Leder Schuh oftmals der Fall ist. Daher hat er keine der üblichen Krampfheitserscheinungen, wie Verkrümmung der Beine, Bildung von Hühneraugen u. dergl. zur Folge. Man kann daher nur wünschen, daß der Holzschuh sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus hygienischen Gründen größere Verbreitung finden möge als bisher! —

Vorstehende Maßnahmen, wie sie in den amtlichen Mitteilungen der Reichsbeleidungsstelle zu lesen sind, möge sich ein jeder recht zu Herzen nehmen und auch an seinem Teil dazu beitragen, abgelegte Wäsche- und Kleidungsstücke

sowie Schuhwaren der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Dazu ist auch für die Stadt Riesa und Umgegend Gelegenheit in der Annahmestelle des Kommunalverbandes der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, die vom Stadtrat zu Riesa im alten Brauereiwohnhaus (1. Rathaus) eingerichtet worden ist. Diese Annahmestelle ist jeden Mittwoch und Sonnabend vormittags von 9-12 Uhr und nachmittags an jedem Mittwoch von 2-4 Uhr, an jedem Sonnabend jedoch nur von 2-3 Uhr geöffnet. Dort sind mit der Annahme beauftragt die Herren Kaufmann Strehl und Schuhmachermeister Wefer, die zugleich zufolge ihrer Sachkenntnis die Werte der überbrachten Kleidungsstücke schätzen und die Preise, die sofort dafolgt bar zur Auszahlung gelangen, festsetzen.

Wenn auch, wie ein Blick in das bereits sich angefüllte Lager der angenommenen Gegenstände beweist, viele den Weg zur Annahmestelle gefunden haben, so ist wohl ohne Zweifel, daß noch manches überflüssige Kleidungsstück und Paar Schuhe nutzlos zu Hause liegt und gegen gute Bezahlung oder auch unentgeltlich der Allgemeinheit zugeführt werden könnte. Besonders auffällig ist es, daß gerade von Seiten der Laubbewohner bis jetzt sehr wenig alte Kleidungsstücke und Schuhwaren abgegeben worden sind, obwohl die Annahmestellen gerade mit Rücksicht auf die Landbevölkerung auf Tage gelegt worden sind, an welchen sie mehr wie sonst, um ihre Geschäfte in der Stadt zu besorgen, diese aufzusuchen pflegen.

Brennspiritus-Bezugsmarken

werden Dienstag und Mittwoch, den 3. und 4. Juli in unserer Polizeiwache ausgegeben. Es können nur die Inhaber der Ausweise Nr. 851-983 und 1-180 eine Bezugsmarke erhalten.

Wir weisen noch besonders darauf hin, daß die Inhaber der übrigen Ausweise erst bei der Ausgabe Anfang September Brennspritus-Bezugsmarken erhalten können, da die bisherige für 1 Monat geteilte Menge während der Sommerzeit auf 2 Monate reichen muß.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. Juni 1917. R.

Kinderhort in Gröba.

Nachdem die Vorarbeiten zur Einrichtung des Kinderhortes für schulpflichtige Kinder in der Gemeinde Gröba beendet sind, soll am Montag den 2. Juli d. J. nachmittags von 5-7 Uhr, in der Zentralschule, Eingang Georgplatz, Kellergechoß links, die endgültige Anmeldung derjenigen Kinder erfolgen, die in das Kinderhort aufgenommen werden sollen.

Für die Beaufsichtigung und Verpflegung eines Kindes wird eine Gebühr von 25 Pf. für jeden Tag gefordert. Die Gebühren sind jeden Montag auf 6 Tage im Voraus zu entrichten. Da jedes Kind täglich warmes Mittagessen und nachmittags Kaffee erhalten soll, sind bei der wöchentlichen Anmeldung für jedes Kind 100 gr Fleischmarken und 1/2 Pfund Kartoffeln oder die Kartoffelmarken abzuliefern und ist die Warenbezugskarte zur Abstempelung vorzulegen. Für die abgestempelte Warenbezugskarte erhält das Kinderhort die Hälfte der angetesteten Waren.

Die Eröffnung des Kinderhortes und die Einführung der angemeldeten schulpflichtigen Kinder erfolgt Dienstag, den 3. Juli mittags 1/2 1 Uhr. Gröba, am 29. Juni 1917. Sand, Gemeindevorstand.

Die wesentlichen Preissteigerungen der Betriebsmaterialien des Gaswerkes, insbesondere der Gaslophen, haben den Gemeinderat gezwungen, ab 1. Juli 1917 den Gaspreis für 1 cbm Leuchtgas auf 20 Pf. und für 1 cbm Kraftgas auf 15 Pf. und für 1 cbm Automaten gas auf 22 Pf. zu erhöhen.

Um eine Auswechslung des Zählwerkes der Automaten zu ersparen, sind die Angestellten des Gaswerkes angewiesen worden, bei der Entleerung der Automaten für jeden verbrauchten cbm Gas sofort 2 Pf. nachzuerheben.

Die neuen Preise gelten ab 1. Juli 1917 ohne weiteres für alle Gasabnehmer, die nicht beim Eintritt der Preissteigerung den Gasverbrauch einstellen und dies vorher zum Zwecke der Abperrung der Gasleitung bei der Gaswerksverwaltung schriftlich angezeigt haben.

Gröba, Elbe, am 1. Juni 1917. Der Gemeinderat.

Gemeinde-Sparkasse Gröba (Elbe).

Unter Garantie der Gemeinde. 3 1/2 Prozent. Tägliche Verzinsung.

Unentgeltliche Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren. Einlagebücher gebührenfrei.

Kontrollmarken zur Sicherung gegen unberechtigte Abhebungen unentgeltlich. Gemeinde-Giro-Verkehr.

Kostenlose Geldüberweisung innerhalb Deutschland. Verzinsung der Einlagen bis 4%.

Einlagen werden in unbeschränkter Höhe entgegengenommen und können sofort oder in kürzester Frist zurück erhoben werden. Mindesthöhere Kapitalanlage.

Strengste Verschwiegenheit über alle Geschäftsvorfälle. Geschäftszeit: Werktags 8-1 und 3-5 Uhr, Sonnabends 8-1 Uhr.

Volkstüche Gröba.

Anmeldungen zur Volkstüche werden Montags vormittags 11-1 und nachmittags 4-7 Uhr in der Volkstüche angenommen. Mitzubringen sind Lebensmittelkontrollkarte sowie Fleisch-, Warenbezugs- und Kartoffelmarken oder Kartoffeln. Die Bezahlung hat auf eine Woche im Voraus zu erfolgen. Gröba, am 15. Februar 1917. Der Gemeinderat.